

**Kreisverband Nordvorpommern**  
 Bahnhofstraße 2  
 18356 Barth  
 Tel.: 038231/77793  
 eMail: info@NABU-NVP.de



Hansestadt Stralsund, Bauamt  
 Postfach 2145  
 18408 Stralsund  
 Fax: 03831/25252623  
 eMail: kgessert@stralsund.de

Barth, den 30.01.2014

**Ergänzung des F-Plans der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasunds und Anpassung des Landschaftsplans; Vorentwurf**  
 hier: Stellungnahme des NABU nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an o.a. Verfahren und die Übersendung der Pläne. Die Ergänzung des Stralsunder Landschaftsplans um die große eingemeindete Fläche des Strelasunds von ca. 1.500 ha ist begrüßenswert, da nur so wesentliche Nutzungs- und Schutzkonflikte naturschutzfachlich erkannt, dargestellt und bauleitplanerisch geregelt werden können. Zu dem o.a. Verfahren gibt es unsererseits folgendes anzumerken.

1. Küstenschutzstreifen

Der 150m-Küstenschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V bzw. § 61 BNatSchG gilt land- und seewärts von der Mittelwasserlinie. Zur Verdeutlichung sollte er nachrichtlich in den F-Plan eingezeichnet werden.

2. Sportboothafen Schwedenschanze

Dieser Sporthafen ist sowohl baulich als auch in der aktuellen Nutzung **nicht existent**. Es existiert auch kein rechtswirksamer B-Plan. Ein Bestandsschutz über die sog. „bereits gegebene Bestandsnutzung“ laut L-Plan-Begründung ist nicht erkennbar.

Inzwischen hat sich die Sonderbaufläche dagegen zu einem exponierten Erlebnisraum für das einzigartige Landschaftsbild am Strelasund entwickelt, an dem sich viele Menschen aufhalten können. Auf diese Weise zeigt sich die „Hansestadt am lebendigen Sund“ hier bereits authentisch. Hierfür wäre Bestandsschutz sinnvoll. Insbesondere auch die großen Ansammlungen rastender Wasservögel außerhalb der Brutzeit prägen die ufernahen Gewässerabschnitte optisch wie akustisch. Der Anblick einer beliebigen Marina wäre hier eher ein unpassender technischer Eingriff in die Sundlandschaft.

Das Symbol **H** für Hafen ist im F-Plan bis zu einer raumordnerisch zulässigen Neuplanung falsch. Vielmehr sind derzeit - bei beabsichtigter Planung einer Hafenmarina „Schwedenschanze“ - die Eingriffsfolgen und notwendige Kompensation vorsorglich und überschlägig im L-Plan zu ermitteln.

3. Geschützte Biotope im L-Plan; Verlauf der Grenzen

Nur drei Biotope sind im L-Plan als gesetzlich geschützt eingestuft und dargestellt. Nach grobem Abgleich mit dem öffentlichen Landes-Biotopschutzkataster gibt es im neuen Pla-

nungsbereich insgesamt jedoch mindestens 10 Objekte. Sämtliche Objekte dieser Schutzkategorie lassen sich nach dem Stand der Technik im F-Plan eindeutig mit konkreter Biotopnummer darstellen. Unzureichend werden die gesetzlich geschützten Biotope bislang lediglich über kleine schwarze „Mittelpunkte“ symbolisiert, weshalb sich landseitig keine Grenzen bzw. linearer Verbund erkennen lassen. **Aus seinen Erfahrungen beim Vollzug des Biotopschutzes fordert der NABU, die gesetzlich geschützten Biotope (sowie Geotope) auf diese Weise im L-Plan und F-Plan darzustellen.**

Im Steilküstenabschnitt Knieper Nord – Schwedenschanze – nördliche Stadtgrenze geht der marine Boddenbiotopschutz zudem nahtlos in den landseitigen (**Steilufer und Moränenkliff**) über, was sinnvollerweise nachrichtlich dargestellt werden müsste (s. Abb., rot). So lassen sich der angestrebte Biotopverbund und die Steilküstendynamik deutlich genug erkennen. Ungünstig wirkt sich im Vorentwurf des F-Plans die landseitige Grenze des Geltungsbereichs als GIS-technisch zu breite, durchgezogene Linie aus, weil so die Steilküstenausprägung im durchgängigen Biotopverbund auf weiter Strecke unnötig überdeckt ist, so auch entlang der beiden Abschnitte „Schwedenschanze – nördliche Stadtgrenze“ und „Andershof – Devin (Ufer Kleiner Stromrücken)“.



#### 4. Grünflächen zwischen Schwedenschanze und Sporthafen am Panzergraben

Im Ergebnis der vorigen Betrachtungen ist die schlichte Einstufung von Boddenverlandungsröhricht zwischen Schwedenschanze und Sporthafen am Panzergraben in L-Plan und F-Plan als „Grünflächen“ unzureichend. Hier befindet sich ein darzustellendes Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts, für dessen Umgrenzung im F-Plan das eindeutige Planzeichen verwendet werden muss.

#### 5. GLRP Vorpommern

Dieses Planwerk der staatlichen Umweltverwaltung stellt die relevanten Umweltqualitätsziele dar, die der Stralsunder L-Plan für den Erweiterungsbereich aufgreifen sollte (s. Abb.: mittel-/hellblau = *Küstengewässer mit hohem/seinem Arten- und Lebensraumpotenzial*, violett = *naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen*, grün kariert = *Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung*). Bisher wurde sie bei den landschaftsplanerischen Zielsetzungen unter Pkt. 4 der L-Plan-Begründung nicht vollständig ausgewertet und wiedergegeben. Im Umweltbericht wiederum werden Umweltschutzziele zwar aufgelistet, aber nur grundsätzlicher Art. Dies ist zu bemängeln und sollte bis zu den Entwürfen dringend nachgeholt werden.



#### 6. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts

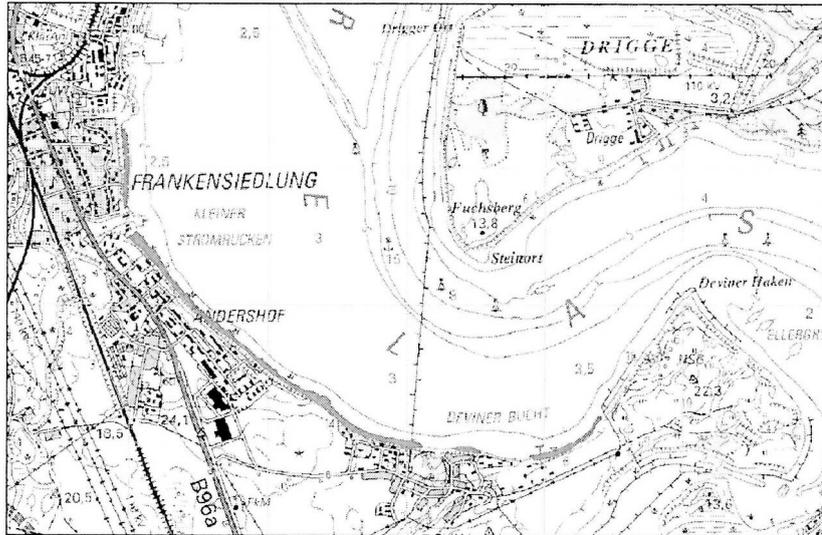
Der Typus des Schutzobjekts wurde in der Planzeichenerklärung des F-Plans bisher nicht vollständig berücksichtigt. Dadurch wird im F-Plan nicht deutlich, wo die gesetzlich geschützten Biotope entlang des Strelasunds verlaufen. Im L-Plan werden sie nur pauschal per Mit-

telpunkt symbolisiert (s. Pkt. 3). In der Begründung zum L-Plan werden nur 4 Biotop konkret mit Biotop-Nummer erwähnt. Gemäß PlanZV ist eine weitere Unterscheidung bei Bedarf möglich, der hier am ökologisch sensiblen Strelasund eindeutig vorliegt. Daher fordert der NABU, alle gesetzlich geschützten Biotop samt Grenzen im F-Plan mit Planzeichenerklärung per Symbol **B** „gesetzlich geschützter Biotop“ darzustellen.

#### 7. Grünflächen mit Landschaftsschutzfunktion

Alle natürlichen Röhrichtzonen des Strelasundufers werden nur als „Grünflächen mit Landschaftsschutzfunktion“ dargestellt. Das ist ungewöhnlich. Besonders die - bei unregelmäßigem Strandzugang - trittempfindlichen **Steilküsten „nördl. Stralsunds bis Stadtgrenze“** und **„an der Deviner Bucht“**, der **Einmündungsbereich des Deviner Baches** sowie die **Röhrichtgürtel des Dänholms und bei Andershof** (vgl. Abb., rot) bedürfen unbedingt des gesetzlichen Biotop-

schutzes. Da hierfür ohnehin als landschaftsplanerisches Umweltqualitätsziel die Freihaltung von jeglicher Bebauung genannt ist, können diese Flächen problemlos in L-Plan und F-Plan als gesetzlich geschützte Biotop mit dem Zeichen **B** dargestellt werden (s. Pkt. 6).



#### 8. Nordöstlicher Verlandungsbereich des Dänholm

Diese derzeit dargestellte „Grünfläche mit Landschaftsschutzfunktion“ ist am Rügendam nicht deckungsgleich mit dem gesetzlich geschützten Biotop (Nr. HST 00211, Größe 10,67 ha). Dies ließe sich bis zum Planentwurf korrigieren. Planungskarte 1 des GLRP Vp. Identifiziert hier naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen.

#### 9. Submerse Vegetationszone des Strelasundes

Es ist wünschenswert, wenn nachrichtlich die bedeutenden Sundbereiche mit wertvoller Submersvegetation dargestellt würden. Hilfsweise dienen dazu auch die bekannten Konzentrationsbereiche der herbivoren, zoobenthivoren bzw. piscivoren Wasservögel, die solche Nahrungsräume mit geringer Tauchtiefe in der Rast- und Überwinterungszeit kennzeichnen und prägen. Es sind Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung (s. Abb. weiter oben). Diese - auch für die Fischfauna, die Gewässergüte und -struktur wichtigen Vegetationszonen - sind trittempfindlich (intensiver Bade- und Bootsbetrieb) sowie saisonal störungsempfindlich (Bootsbetrieb).

#### 10. Florenschutzkonzept M-V

Laut GLRP Vp. Planungskarte 3 kommt als Pflanzenart mit Handlungsbedarf im Bereich der speziellen Grünfläche „Strandbad“ die Binse *Juncus balticus* vor. Gutachterlich wird ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte als örtliches Schutzerfordernis und Maßnahme gesehen. Es wäre wichtig, im Landschaftsplan diesem Konflikt nachzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schmidt (Dipl.-Biol.)

